

Vorläufige Verordnung zum Bundesgesetz vom 20. März 2015 über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken¹⁾

vom 7. November 2017 (Stand 1. Januar 2018)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 87 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995²⁾

verordnet:

Art. 1 Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

¹⁾ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.- betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

¹⁾ AS 2015 2947

²⁾ bGS [111.1](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses